

Der europäische Grüne Deal: Impuls für Umweltschutz- und Energiebeihilfen

EIN ÜBERBLICK: DER RECHTSRAHMEN FÜR UMWELTSCHUTZ- UND ENERGIEBEIHILFEN UND SEINE AKTUELLE ENTWICKLUNG

Executive Summary

- Die Freistellungstatbestände in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (EEAG)¹ stecken im Wesentlichen den Rechtsrahmen für Umweltschutz- und Energiebeihilfen ab. Für Umweltschutzbeihilfen, die nicht unter die AGVO und auch nicht unter die EEAG fallen, verbleibt Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV als Rechtfertigungsmöglichkeit im Notifizierungsverfahren.
- Mit dem europäischen Grünen Deal werden Umweltschutz- und Energiebeihilfen in den nächsten Jahren an Bedeutung gewinnen. Der europäische Grüne Deal wird die Entwicklung der Umweltschutz- und Energiebeihilfen in den nächsten Jahren prägen.
- In ihrem Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal vom 14. Januar 2020 erläutert die Europäische Kommission (KOM) bereits Ansätze, wie sie den Rechtsrahmen für Umweltschutz- und Energiebeihilfen weiterentwickeln will.
- In der Abwägung zwischen der Wettbewerbsverzerrung durch staatliche Mittel an Unternehmen und dem Nutzen umweltschützender Maßnahmen der Unternehmen, wird das Pendel in Zukunft eher zugunsten des Umweltschutzes ausschlagen.

¹ Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, Abl. C. 200/1 vom 28. Juni 2014.

I. Einleitung

Umweltschutz- und Energiebeihilfen sind nichts Neues. Schon lange unternehmen es die Mitgliedstaaten, mit öffentlichem Geld Unternehmen einen Anreiz dafür zu bieten, umweltfreundlicher oder energiesparsamer zu produzieren. Dementsprechend besteht auch ein ausgefeilter Rechtsrahmen für Umweltschutz- und Energiebeihilfen, der in den letzten Jahren vor allem durch die Entscheidungspraxis der KOM und des Europäischen Gerichtshofes noch an Konturen gewonnen hat. Diesen Status quo stellen wir nachfolgend im Überblick vor (unten I). Er ist Ausgangspunkt für die Änderungen, die sich im Bereich der Umweltschutz- und Energiebeihilfen mit großer Deutlichkeit ankündigen. Auslöser ist der europäische Grüne Deal, der seinen Schatten auf die Überarbeitung der EEAG und die aktuelle Kommissionspraxis vorauswirft (unten II). Kurz hinweisen möchten wir zusätzlich auf den EU-Action Plan on Sustainable Finance, der jedenfalls mittelbar Einfluss auf die europäische Umwelt- und Energiepolitik nehmen wird (unten III). Zu den Umwelt- und Energiebeihilfen bleibt festzuhalten, dass die Mitgliedstaaten mehr Möglichkeiten erhalten werden, mit staatlichen Mitteln Unternehmen im Umweltschutz zu unterstützen (unten IV).

II. Umweltschutz- und Energiebeihilfen: Ein Überblick zum Status quo

1. Begriff

Unter Umweltschutzbeihilfen sind Beihilfen zu verstehen, die zur Förderung von Umweltschutz- und Energiezielen im Sinne des Art. 3 Abs. 3 UA 1 EUV gewährt werden.



Dem Umweltschutz unterfällt dabei gemäß Tz. 19 Abs. 1 „jede Maßnahme, die darauf abzielt, einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt oder der natürlichen Ressourcen durch die Tätigkeit des Beihilfeempfängers abzuwehren, vorzubeugen oder die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung zu vermindern oder eine rationellere Nutzung dieser Ressourcen einschließlich Energiesparmaßnahmen und der Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.“

Sehr unterschiedliche Maßnahmen können einen Beitrag zu Umweltschutz- und Energiezielen leisten. Dabei spielen in der Europäischen Union auch regionale Besonderheiten eine wichtige Rolle. Wir möchten hier zur Illustration auf die Nutzung überschüssigen CO₂ in Gewächshäusern als niederländisches Thema verweisen.² Nichts anderes aber gilt für den Bau von Biomassekraftwerken in Portugal, die mit Bruchholz betrieben werden, dessen Entfernung aus nahegelegenen Wäldern einen Beitrag zur Waldbrandprävention leistet.³

Dementsprechend hat auch die KOM in den letzten Jahren unter der Überschrift der Umweltschutzbeihilfen öffentliche Finanzierungsbeiträge zu den unterschiedlichsten Maßnahmen geprüft und genehmigt. Ihre Entscheidungspraxis betraf neben den bereits genannten Beispielen u.a.:

- Zuschüsse für Ladesäulen-Infrastruktur für Elektrofahrzeuge⁴;
- Zuschüsse für die Anschaffung von batteriebetriebenen Elektro- oder Plug-in-Hybridbussen zur Senkung der Treibhausgasemissionen und zur Ressourcenschonung⁵;

² KOM, 29. November 2017, SA.48816, The Netherlands - Environmental protection through residual CO₂ delivery to greenhouse horticulture, siehe auch: KOM, 23. April 2019, SA.52663, The Netherlands – Aid to Meerlanden für investment in CO₂ capture, technology.

³ KOM, 8. Januar 2019, SA.48881, Special regime of support for biomass-operated generators close to forests in Portugal, Portugal.

⁴ KOM, 10. Februar 2020, SA.49276, noch nicht veröffentlicht, Pressemitteilung IP/20/224, State Aid: Commission approves € 53 million public support scheme for charging stations for low emission vehicles in Romania.

⁵ KOM, 26. Februar 2018, SA.48190, Support scheme for the acquisition of electric buses for urban public transport, Deutschland und

- Prämien⁶ oder Risikokapital⁷ für Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, um den Umfang der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen;
 - Zuschüsse für den Bau und Betrieb eines hocheffizienten Heizkraftwerks, welches nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle als Brennstoff verwendet⁸;
 - Zuschüsse für den Bau von Offshore-Windparks⁹;
 - Zuschüsse für die Nachrüstung von Dieselfahrzeugen (u.a. Reinigungsfahrzeuge, Müllwagen und Lieferwagen), um den Ausstoß von Stickoxiden um 1.450 Tonnen pro Jahr zu verringern¹⁰;
- und
- Zuschüsse zur Modernisierung von Fernwärmenetzen¹¹.

2. Tatbestand

Beihilfen nach Art. 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche Mittel, die selektiv Unternehmen begünstigen, den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Für

KOM, Entscheidung vom 30. Januar 2020, SA.55977, Third budget increase for scheme to support acquisition of electric buses for public transport, Deutschland.

⁶ KOM, 14. Juni 2019, SA.53347, Support to electricity from renewable sources 2019-2021, Italien.

⁷ KOM, 20. Dezember 2019, SA.55761, SDE+ Renewable Energy Scheme 2020 Extension, Niederlande; KOM, 10. Mai 2017, SA.46960, Amendment to the Dutch renewable support scheme SDE+ modified support for biogas, Niederlande; KOM, Entscheidung vom 25. August 2016, SA.43442, SDE+:Biomass co-firing, Niederlande; KOM, 7. April 2015, SA.39399, Modification of Dutch SDE+ RES scheme, Niederlande.

⁸ KOM, 25. November 2019, SA.54042, Sofia waste-to-energy project/cogeneration unit with recovery of energy from RDF- Bulgaria, Bulgarien und so auch entschieden bezüglich eines ähnlichen Falles in Polen: KOM, 18. Oktober 2019, SA.55100, Aid for construction of the municipal waste thermal treatment plant in Gdansk, Polen.

⁹ KOM, 26. Juli 2019, SA.45274, SA.45275, SA.45276, SA.47246, SA.47247, SA.48007, Offshore wind park of Courseulles, Offshore wind park of Fécamp, Offshore wind park of Saint-Nazaire, Offshore wind park in Islands of Yeu et Noirmoutier, Offshore wind park of Dieppe, Offshore wind park of Saint-Brieuc, Frankreich.

¹⁰ KOM, 19. Juni 2019, SA.53054, SA.53055, SA.53056, Scheme for retrofitting heavy municipal vehicles, Scheme for retrofitting heavy commercial vehicles, Scheme for retrofitting light commercial vehicles.

¹¹ KOM, 28. November 2019, SA.53628, Croatia – Revitalisation of district heating in Zagreb; KOM, 25. Oktober 2019, SA.51987, SA.52084, SA.52238, SA.54236, SA.55273, Poland – District heating network (Tarnobrzeg, Ropczyce, Lesko, Dębica, Ustrzyki Dolne).



Umweltschutzbeihilfen gilt dabei nichts anderes. Im Umweltbereich spielen indes einige typische tatbestandliche Fragen, die sich bei sonstigen Beihilfen häufig stellen, in der Praxis kaum eine Rolle.

Die Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen lässt meist keine und schon gar keine marktangemessene Rendite erwarten. Daher ist es meist ausgeschlossen, dass eine Beihilfe nach dem Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten ausgeschlossen werden kann. Auch die sonst bei lokalen Maßnahmen gestellte Frage, ob ein Vorteil eine grenzüberschreitende Handelsbeeinträchtigung herbeiführen kann, spielt so gut wie keine Rolle. Umweltschutzbeihilfen verbessern in der Regel die wirtschaftliche Situation der Beihilfenempfänger, die im freien oder liberalisierten Markt tätig sind und im unionsweiten Wettbewerb um Kunden, jedenfalls aber um Märkte und Markteintritte stehen. Dass im Umweltbereich der Beihilfetatbestand meist keine tiefgreifenden Diskussionspunkte aufwirft, belegt auch die Entscheidungspraxis der KOM in diesem Bereich. In ihren Entscheidungen arbeitet sie die Frage, ob die angemeldete Maßnahme eine Beihilfe ist, in der Regel zügig und sehr knapp begründet ab. Dementsprechend sind auch der Bekanntmachung der KOM zum Begriff der staatlichen Beihilfe¹² keine besonderen Hinweise zu entnehmen, die die Einordnung von staatlichen Finanzierungen von Umweltschutzbeihilfen betreffen.¹³

¹² Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01) vom 19. Juli 2016, ABl. C 262/1.

¹³ Dies gilt mit einer Ausnahme. So hat die KOM in der Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe noch einmal klargestellt, dass Vorschriften, die ohne eine weitere Beteiligung des Staates zu einer Umverteilung von Finanzmitteln von einer privaten Einheit zu einer anderen führen, grundsätzlich nicht mit einer Übertragung staatlicher Mittel verbunden sind, wenn die Mittel direkt — d. h. nicht über eine öffentliche oder private, vom Staat mit der Übertragung beauftragte Einrichtung — von einer privaten Einheit zu einer anderen fließen. Als Beispiel führt die KOM an, dass die einem privaten Stromversorgungsunternehmen von einem Mitgliedstaat auferlegte Verpflichtung, Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu festgelegten Mindestpreisen abzunehmen, keine Übertragung staatlicher Mittel an die den Strom erzeugenden Unternehmen ist.



3. Freistellung von Umweltschutz- und Energiebeihilfen nach der AGVO

Umweltschutzbeihilfen können aufgrund der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) Nr. 651/2014 – AGVO) zulässig sein. Sofern eine Beihilfe in den Anwendungsbereich der AGVO fällt und deren Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, werden die Beihilfen gem. Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen. Ein förmliches Notifizierungsverfahren gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV ist dann nicht durchzuführen. Es genügt eine Anzeige gemäß Art. 9, 11 AGVO.

Umweltschutzbeihilfen sind nach der AGVO vom Beihilfenverbot freigestellt, wenn

1. sie einer Kategorie der Art. 36 bis 49 AGVO unterfallen (Umweltschutzbeihilfe i.S.d. AGVO),
2. die allgemeinen Voraussetzungen des Kapitels 1 und
3. die besonderen Anforderungen der Art. 36 bis 49 AGVO erfüllt sind.

Die AGVO erfasst vier Arten von Umweltschutzbeihilfen: Investitionsbeihilfen (Art. 36 bis 41 und 45 bis 48 AGVO), Betriebsbeihilfen (Art. 42, 43 AGVO), Umweltsteuerermäßigungen (Art. 44 AGVO) sowie Beihilfen für Umweltstudien (Art. 49 AGVO).

Konkret sind folgende Umweltschutzbeihilfen zulässig: Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz



hinauszuweisen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern (Art. 36 AGVO), Investitionsbeihilfen, die Unternehmen zur Einhaltung neuer, noch nicht in Kraft getretener Unionsnormen, die einen besseren Umweltschutz gewährleisten, veranlassen sollen (Art. 37 AGVO), Investitionsbeihilfen, die Unternehmen Energieeffizienzgewinne ermöglichen (Art. 38 AGVO), Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte (Art. 39 AGVO), Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (Art. 40 AGVO), Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien (Art. 41 AGVO), Investitionsbeihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte (Art. 45 AGVO), Investitionsbeihilfen für die Installation energieeffizienter Fernwärme- und Fernkältesysteme (Art. 46 AGVO), Investitionsbeihilfen für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall (Art. 47 AGVO), Investitionsbeihilfen für den Bau oder Ausbau von Energieinfrastrukturen (Art. 48 AGVO), Betriebsbeihilfen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien (Art. 42 AGVO), Betriebsbeihilfen zur Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien in kleinen Anlagen (Art. 43 AGVO), Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen (Art. 44 AGVO), Beihilfen für Studien, einschließlich Energieaudits, die sich unmittelbar auf Umweltschutzinvestitionen beziehen (Art. 49 AGVO).

Aufgrund einer Freistellung nach der AGVO wurden seit dem Jahr 2018 Umweltschutzbeihilfen von bis zu EUR 12 Millionen für den Ausbau von Fernwärmenetzen¹⁴, in Höhe von EUR 7 Millionen für ein Biomasse-Wärmeleistungswerk¹⁵ oder Beihilfen in Höhe von etwa EUR 20 Millionen für den Ausbau von Energieinfrastrukturen (sowohl für die Elektrizitäts-¹⁶ als auch für Gas- bzw. Flüssigerdgasversorgung¹⁷) gewährt. Besondere Relevanz hat die Freistellung von Umweltschutzbeihilfen auch im Bereich der Sanierung schadstoffbelasteter Standorte. Art. 45 AGVO ist dabei nicht nur Grundlage für Beihilfen für die Sanierung typischer Altlastenstandorte, wie ehe-

malige Bergbau- oder mit Kampfmitteln belastete Grundstücke.¹⁸ Dazu kommen Beihilfen zur Sanierung von mit Asbest belasteten (Wohn-) Gebäuden.¹⁹

4. Genehmigung von Umweltschutz- und Energiebeihilfen durch die KOM

Umweltschutzbeihilfen, die nicht über die AGVO freigestellt sind, bedürfen der Notifizierung bei der KOM nach Art. 108 Abs. 3 AEUV. Die Frage der Genehmigungsfähigkeit dieser Beihilfen beantwortet die KOM nach zwei verschiedenen Prüfungsmaßstäben:

4.1. Genehmigung von Umweltschutz- und Energiebeihilfen nach den EEAG

Die Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen gelten für alle Beihilfen, die in ihren Anwendungsbereich fallen. Die Leitlinien sind eine Konkretisierung von Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV für eine ausgewählte Reihe von Maßnahmen.

a) Anwendungsbereich

Die EEAG gelten nur für in Tz. 18 EEAG aufgezählte Beihilfen für:

- Unternehmen, die über Unionsnormen hinausgehen oder die bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern,
- frühzeitige Anpassung an künftige Unionsnormen,
- Umweltstudien,
- Sanierung schadstoffbelasteter Standorte,
- erneuerbare Energien,
- Energieeffizienzmaßnahmen einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung, Fernwärme und Fernkälte,
- Ressourceneffizienz und Abfallbewirtschaftung,
- CO₂-Abscheidung, Transport und Speicherung (sog. CCS),
- Umweltsteuerermäßigungen und -befreiungen,
- Ermäßigungen des Beitrags zur Finanzierung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen,

¹⁴ Vgl. beispielhaft die AGVO-Anzeigen: SA.51002; SA.51005, SA.51165, SA.51722, SA.54665, SA.53523, SA.53524, SA.56195 und SA.56249.

¹⁵ AGVO-Anzeige: SA.51298.

¹⁶ AGVO-Anzeigen: SA.51702, SA.51874, SA.51876, SA.55715.

¹⁷ AGVO-Anzeigen: SA.52482, SA.52389, SA.52416.

¹⁸ AGVO-Anzeigen: SA.47844, SA.48844, SA.50173, SA.50314, SA.53349, SA.54743, SA.54868.

¹⁹ Vgl. AGVO-Anzeigen SA.48608, SA.49393, SA.54020.



- Energieinfrastrukturen,
- Maßnahmen zur angemessenen Stromerzeugung,
- Maßnahmen zugunsten einer angemessenen Stromerzeugung,
- handelbare Umweltzertifikate und
- die Verlagerung von Unternehmen.



Dementsprechend prüft die KOM in ihrer Praxis stets, ob eine zu genehmigende Beihilfe unter die EEAG fällt. Das Ergebnis dieser Prüfung kann dabei durchaus sein, dass eine Beihilfe, deren Ziel (zumindest auch) auf den Umweltschutz gerichtet ist, von der KOM nicht nach den EEAG zu prüfen und zu genehmigen ist. Eingängige Beispiele dafür sind die Entscheidungen der KOM mit denen sie Beihilfen für die Nutzung von CO₂ in niederländischen Gewächshäusern genehmigt hat. So hat sie in ihrer Entscheidung zur Genehmigung²⁰ einer Beihilfe zugunsten eines Industriegasanbieters, der die Beihilfe verwenden wollte, um eine Leitung zu errichten, die CO₂ an Gewächshausbetreiber liefern sollte, nicht nach den EEAG genehmigt. Dies beruhte allein darauf, dass die EEAG nur Anwendung finden, wenn der Beihilfenempfänger selbst Maßnahmen zum Schutz der Umwelt trifft. Hier hat die KOM die Umweltschutzmaßnahme aber nicht bei dem Industriegasanbieter, sondern bei den Gewächshausbetreibern gesehen, die nicht als Beihilfenempfänger vorgesehen waren. Dies führte im Ergebnis dazu, dass die

²⁰ KOM, 29. November 2017, SA.48816, The Netherlands – Environmental protection through residual CO₂ delivery to greenhouse horticulture, siehe auch: KOM, 23. April 2019, SA.52663, The Netherlands – Aid to Meerlanden for investment in CO₂ technology capture.

KOM die Beihilfe auf der Grundlage des Art. 107 Abs. 3 AEUV ohne Anwendung der EEAG genehmigte.

Die nach den EEAG zu prüfenden Maßnahmen sind sehr vielseitig. Deswegen gelten für die meisten Beihilfen nach Tz. 18 EEAG die allgemeinen Vereinbarkeitskriterien und die jeweils spezifischen Abschnitte von Ziffer 3.3 bis Ziffer 3.11. Lediglich für vier Arten der Umweltschutzbeihilfen gelten nach Tz. 25 EEAG ausschließlich die allgemeinen Vereinbarkeitskriterien nach Ziffer 3.2 EEAG. Dies sind Beihilfen für Umweltstudien, für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte, für Unternehmen, die über Unionsnormen hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern und Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen.

Die EEAG gelten sowohl für Einzelbeihilfen als auch für Beihilfenregelungen. Allerdings bedürfen gemäß Tz. 20 EEAG auch Einzelbeihilfen, die auf der Grundlage einer Beihilferegulation gewährt werden, unter bestimmten Voraussetzungen der Anmeldung. Dies betrifft insbesondere Investitionsbeihilfen von über EUR 15 Millionen pro Unternehmen, Beihilfen für Energieinfrastrukturen von mehr als EUR 50 Millionen pro Unternehmen und Vorhaben oder Beihilfen für CCS von mehr als EUR 50 Millionen pro Vorhaben.

b) Allgemeine Vereinbarkeitskriterien

In den Kapiteln 3.1 und 3.2 (Tz. 26 ff. EEAG) sind die allgemeinen Vereinbarkeitskriterien geregelt. Werden diese eingehalten, sind Umweltschutzbeihilfen, vorbehaltlich für bestimmte Umweltschutzbeihilfen geltende zusätzliche, spezielle Vereinbarkeitskriterien der Ziffern 3.3 bis 3.11 (Tz. 107 ff. EEAG), von der KOM als zulässig einzuordnen. Eine Beihilfe ist zulässig, wenn

- a) die Beihilfe einem Ziel von gemeinsamem Interesse im Sinne des Art. 107 Abs. 3 AEUV dient,
- b) die Maßnahme erforderlich ist,
- c) die Maßnahme geeignet ist,
- d) ein Anreizeffekt besteht,
- e) die Beihilfe angemessen ist,



- f) übermäßige negative Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel zwischen den Mitgliedstaaten vermieden werden und
- g) die Beihilfe transparent ist.



aa) Ziel von gemeinsamem Interesse

Die Beihilfe muss einen Beitrag zu einem genau definierten Ziel im gemeinsamen Interesse leisten. Hier ist regelmäßig auf die Ziele der Europäischen Union und ihre Mitteilungen und Strategien zum Umweltschutz zu verweisen. Zum Beispiel enthält die Strategie Europa 2020 Ziele für nachhaltiges Wachstum, die den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen emissionsarmen Wirtschaft mit effizientem Ressourceneinsatz fördern sollen (Tz. 30 EEAG). Angesichts der Vorgabe des europäischen Grünen Deals bis 2050 klimaneutral zu sein, sind bspw. die Reduktion von CO₂,²¹ die Produktion und Nutzung erneuerbarer Energie oder die Verbesserung der Energieeffizienz als Ziele von gemeinsamem Interesse grundsätzlich geeignet. Dabei reicht nicht immer jede Verbesserung. Der mit der Beihilfe verbundene Eingriff in Markt und grenzüberschreitenden Handel verlangt bei bestimmten Maßnahmen eine Rechtfertigung durch ein Mindestmaß an Verbesserung. So prüft die KOM etwa, ob mit durch Beihilfen gefördertem Ausbau von Fernwärmeinfrastruktur hinreichende Effizienzgewinne er-

²¹ Z. B. KOM, 23. April 2019, Aid to Meerlanden for investment in CO₂ capture technology, Tz. 54-57.

reicht werden können (siehe Tz. 139, 19 Abs. 14 EEAG i. V. m. Art. 2 Nr. 41 RL 2012/27/EU).²²

bb) Erforderlichkeit

Beihilfen sind im Falle eines Marktversagens erforderlich. Sie sollen nur gewährt werden, wenn sie eine wesentliche Verbesserung herbeiführen, die der Markt alleine nicht bewirken kann (Tz. 34 EEAG). Dies ist anzunehmen, wenn der Markt keine ausreichenden Anreize bietet, die Investitionen ohne Beihilfen durchzuführen.²³ Typisch sind nach Tz. 35 EEAG vier Arten des Marktversagens:

- Umweltbelastungen haben keinen angemessenen Preis, weshalb Unternehmen keinen Anreiz haben, umweltfreundlich zu arbeiten („negative externe Effekte“).
- Maßnahmen des Umweltschutzes kommen nicht nur dem jeweiligen Investor zugute, sondern auch anderen Marktteilnehmern („positive externe Effekte“). Dies kann dann dazu führen, dass im Ergebnis kein Unternehmen die Investition vornimmt.
- Die KOM geht davon aus, dass Ungewissheit und Risiken bei Umweltinvestitionen besonders hoch sind. Das führe dazu, dass sich der Fokus auf kurzfristige Investitionen verschiebe. Dies spreche gegen Investitionen in Umweltschutzmaßnahmen, für die längere Abschreibungszeiträume typisch sind („Informationsasymmetrie“).
- Schließlich ist bei Umweltschutzinvestitionen oft eine Mehrzahl von Investoren gefragt, die indes unterschiedliche Interessenlagen verfolgen. Hinzu kommt, dass sich Investitionen oft erst lohnen, wenn eine kritische Masse erreicht ist („Koordinierungsproblem“).

Dabei lassen Tz. 37 f. EEAG nicht in jedem Fall ein Marktversagen ausreichen. Tragen zum Beispiel andere Maßnahmen – wie etwa Umweltnormen – dem Marktversa-

²² KOM, 25. Oktober 2019, SA.51987, SA.52084, SA.52238, SA.55273, SA.54236, District heating networks Tarnobrzeg, Ropczyce, Lesko, Dębica, Ustrzyki Dolne, Tz. 34, 38.

²³ Vgl. Tz. 35 lit. a EEAG; KOM, 23. April 2019, SA.52663, Aid to Meerlanden for investment in CO₂ capture technology, Tz. 59 f.



gen hinreichend Rechnung, ist eine Beihilfe nicht erforderlich.

cc) Geeignetheit

Die Beihilfemaßnahme muss gem. Tz. 40 EEAG ein geeignetes Instrument zur Verwirklichung des angestrebten Ziels sein. Derselbe positive Beitrag zu dem gemeinsamen Ziel darf nicht durch andere Instrumente (z.B. Regulierungsmaßnahmen, marktbasierende Instrumente oder freiwillige Umweltzeichen), die den Wettbewerb weniger verfälschen, erreicht werden. Die Mitgliedstaaten müssen in der Notifizierung einen entsprechenden Nachweis führen. Dazu gehört auch der Nachweis, dass mildere Beihilfenmaßnahmen, also solche, die den Binnenmarkt weniger verfälschen, weniger geeignet sind. Beispiel hierfür ist der Nachweis, dass rückzahlbare Zuschüsse weniger geeignet sind als verlorene.

dd) Anreizeffekt

Ferner ist eine Umweltschutzbeihilfe nur dann genehmigungsfähig, wenn sie einen Anreizeffekt hat. Ein solcher liegt gem. Tz. 49 EEAG vor, wenn die Beihilfe den Empfänger veranlasst, sein Verhalten dahingehend zu ändern, dass der Umweltschutz verbessert wird und diese Verhaltensänderung ohne Beihilfe nicht eingetreten wäre. Kosten, die ein Unternehmen ohnehin zu tragen hätte, dürfen nicht durch Beihilfen finanziert werden. In formaler Hinsicht fehlt es am Anreizeffekt, wenn mit den Arbeiten an dem beihilfefähigen Vorhaben vor Einreichung des Beihilfeantrags begonnen wird (Tz. 50 EEAG). Für bestimmte Beihilfen müssen die Mitgliedstaaten aber auch einen materiellen Anreizeffekt nachweisen. Dazu wird grundsätzlich die Rentabilität des Vorhabens mit und ohne Beihilfe geprüft. Ist eine kontrafaktische Betrachtung nicht möglich, reicht es zum Nachweis des materiellen Anreizeffekts, wenn die durch die Beihilfe geförderte Maßnahme eine Finanzierungslücke aufweist (Tz. 58 ff EEAG.).

ee) Angemessenheit

Umweltschutzbeihilfen sind angemessen, wenn der Beihilfebetrug pro Beihilfeempfänger auf das erforderliche

Minimum beschränkt ist, um die angestrebten Umwelt- und Energieziele zu erreichen (Tz. 69 EEAG). Um das Minimum zu bestimmen, erfolgt eine kontrafaktische Bestimmung der Nettomehrkosten der Maßnahme. Die Nettomehrkosten ergeben sich aus der Differenz zwischen dem wirtschaftlichen Nutzen und der Kosten (Betrieb und Investition) des durch die Beihilfe geförderten Vorhabens und den Kosten für das Vorhaben, welches das Unternehmen ohne Beihilfe durchführen würde. Ein zweiter Deckel der Beihilfe ist die Beihilfenintensität. Die Beihilfehöchstintensitäten sind in Anhang 1 der EEAG geregelt. Sie variieren von 5 % (Anpassung von großen Unternehmen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen ein bis drei Jahre vor dem Inkrafttreten der Norm) bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten (zum Beispiel: Sanierung von schadstoffbelasteten Standorten oder Beihilfen für Energieinfrastrukturen/Fernwärmeinfrastrukturen).

ff) Keine übermäßigen negativen Auswirkungen auf den Binnenmarkt

Die Beihilfe darf den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht übermäßig beeinträchtigen. Erforderlich ist, dass die beihilfebedingten Wettbewerbsverfälschungen begrenzt sind und die positiven Auswirkungen zur Erreichung des Ziels überwiegen (Tz. 88 EEAG). Bei ihrer Prüfung konzentriert sich die KOM auf Wettbewerbsverfälschungen, die sich aus den vorhersehbaren Auswirkungen der Umweltschutz- oder Energiebeihilfe auf den Wettbewerb zwischen Unternehmen auf den betroffenen Produktmärkten und auf den Standort der wirtschaftlichen Tätigkeit ergeben. Dabei stuft die KOM die Gefahr einer übermäßigen Wettbewerbsverfälschung erstens eher gering ein, wenn die Beihilfe eingesetzt wird, um ein konkretes Marktversagen zu beheben (Tz. 97 EEAG). Zweitens geht sie auch davon aus, dass die negativen Auswirkungen einer Beihilfe eher gering sind, wenn diese angemessen und auf die Investitionsmehrkosten beschränkt ist (Tz. 98 EEAG). Drittens tragen transparente Auswahlverfahren dazu bei, eine Wettbewerbsverfälschung abzuschwächen (Tz. 99 EEAG). Bei Beihilfen für neue Infrastrukturen ist – wie auch sonst im Infrastrukturbereich – ein Bedarfs- und Nachfragewachstum nach der Infrastruktur ein typisches



Gegenargument gegen übermäßige negative Auswirkungen.²⁴

c) **Besondere Vereinbarkeitskriterien für bestimmte Umweltschutz- und Energiebeihilfen nach Ziffern 3.3 bis 3.10 EEAG**

Bestimmte Umweltschutz- und Energiebeihilfen müssen neben den allgemeinen Vereinbarkeitskriterien auch besondere Vereinbarkeitskriterien erfüllen. Dies sind Beihilfen

- zur Förderung erneuerbarer Energien (Tz. 107 ff. EEAG),
- für Energieeffizienzmaßnahmen einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), Fernwärme und Fernkälte (Tz. 138 ff. EEAG),
- zur Förderung der Ressourceneffizienz, insbesondere der Abfallbewirtschaftung (Tz. 152 ff. EEAG),
- für die CO₂-Abscheidung- und Speicherung (Tz. 160 ff. EEAG),
- für Umweltsteuerermäßigungen und -befreiungen (Tz. 167 ff. EEAG),
- für Energieinfrastrukturen (Tz. 201 ff. EEAG),
- zur Förderung einer angemessenen Stromerzeugung (Tz. 216 ff. EEAG)

und

- Beihilfen in Form handelbarer Umweltzertifikate (Tz. 234 EEAG).

Wichtigste Anforderung an Beihilfen für KWK und Fernwärme ist (Tz. 138 ff. EEAG), dass diese in hocheffiziente bzw. effiziente KWK und Fernwärme gewährt werden.

KWK ist hocheffizient, wenn sie Primärenergieeinsparungen im Vergleich zur getrennten Strom- und Wärmeerzeugung erreicht, wobei diese bei KWK-Blöcken mindestens 10 % erreichen muss, während bei KWK-Kleinanlagen keine bestimmte Einsparungsquote erreicht

²⁴ KOM, 18. Oktober 2019, SA.55100, Poland – Aid for the construction of the municipal waste thermal treatment: Steigender Bedarf an Fernwärmeversorgung spricht gegen eine übermäßige Beeinträchtigung des Binnenmarktes durch eine Beihilfe, die der Finanzierung weiterer Infrastruktur für die Fernwärmeerzeugung dient.

werden muss (Tz. 139, 19 Abs. 13 EEAG i. V. m. Art. 2 Nr. 34, Anhang II RL 2012/27/EU).

Ein Fernwärmesystem ist energieeffizient, wenn es mindestens 50 % erneuerbare Energien, 50 % Abwärme, 75 % KWK-Wärme oder 50 % einer Kombination davon nutzt (Tz. 139, 19 Abs. 14 EEAG i. V. m. Art. 2 Nr. 41 RL 2012/27/EU)²⁵. Die Höhe der Beihilfe wird durch Beihilfeintensitäten nach Anhang 1 der EEAG geregelt. Diese belaufen sich bei Ausschreibung stets auf 100 % der Kosten, ansonsten auf 65 %, wenn der Beihilfenempfänger ein kleines Unternehmen ist, auf 55 %, wenn der Beihilfenempfänger ein mittleres Unternehmen ist und auf 45 %, wenn der Beihilfenempfänger ein großes Unternehmen ist.

4.2. **Genehmigung von Umweltschutz- und Energiebeihilfen auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV**

Fällt eine Umweltschutzbeihilfe nicht unter die EEAG, kann die KOM diese gleichwohl im Rahmen des Notifizierungsverfahrens genehmigen. Die Beihilfe kann dann direkt über Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV zulässig sein, da AGVO und Leitlinien nicht abschließend sind.²⁶

II. **Europäischer Grüner Deal: Neue Dynamik für Umweltschutz- und Energiebeihilfen**

Am 27. November 2019 bestätigte das Europäische Parlament die neue KOM. Am 11. Dezember 2019 veröffentlichte die neue KOM ihre Mitteilung zum europäischen Grünen Deal. Diese ist das erste Dokument, das in Zukunft Auswirkungen auf Umweltschutz- und Energiebeihilfen und deren Rechtsrahmen haben wird. Das zweite Dokument ist die Mitteilung der KOM zum Inves-

²⁵ Vgl. KOM, Entscheidungen vom 25. Oktober 2019, SA.51987, SA.52084, SA.52238, SA.55273, SA.54236, District heating networks (Tarnobrzeg, Ropczyce, Lesko, Debica, Ustrzyki Dolne).

²⁶ *Bartosch*, EU-Beihilfenrecht, 2. Aufl. 2016, Art. 107 Abs. 3 Rn. 210; *Thiele*, a. a. O., Kapitel H. III. Rn. 256.



titionsplan für den europäischen Grünen Deal vom 14. Januar 2020.²⁷



1. Mitteilung der KOM zum europäischen Grünen Deal

Mit dem europäischen Grünen Deal möchte die KOM eine Antwort geben auf klima- und umweltbedingte Herausforderungen als entscheidende Aufgabe dieser Generation. Die KOM strebt Investitionen für ein nachhaltiges und integratives Wachstum an. Sie will öffentliche Investitionen und privates Kapital für Klima- und Umweltschutzmaßnahmen erreichen und fördern. Dem Privatsektor erkennt die KOM dabei eine Schlüsselrolle zu, weist aber zugleich darauf hin, dass auch öffentliches Geld aus dem EU-Haushalt, aus Fonds der Union und den Haushalten der Mitgliedstaaten zur Finanzierung einer grünen Wende fließen soll.

Der europäische Grüne Deal wird die Entwicklung des Beihilfenrechts im Umweltbereich beeinflussen und neue Impulse setzen, die zu Rechtsänderungen führen werden. Dies ist der Grund, weshalb die KOM in ihrer Mitteilung zum europäischen Grünen Deal auch die Überarbeitung der EEAG anspricht.

²⁷ Mitteilung der KOM an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa, Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal vom 14. Januar 2020, COM(2020) 21 final.

Die EEAG laufen Ende 2020 aus, weshalb die KOM sie seit Anfang 2019 in ihren sog. „fitness-check“ aufgenommen hat, in dessen Rahmen sie verschiedene beihilferechtliche Regelwerke evaluiert. Von Mai bis Juli 2019 führte die KOM dann eine öffentliche Konsultation zu den EEAG durch. Die EEAG sollen zunächst bis Ende 2021 verlängert werden. Bis dahin soll auch ihre Überarbeitung für die Zeit danach abgeschlossen werden. Ziel der Überarbeitung soll nach der Mitteilung zum europäischen Grünen Deal sein, *„den politischen Zielen des europäischen Grünen Deals Rechnung [zu] tragen, einen kostenwirksamen Übergang zur Klimaneutralität bis 2050 [zu] unterstützen, den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen, allen voran den umweltschädlichsten, [zu] erleichtern und gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt [zu] gewährleisten.“*

2. Mitteilung der KOM zum Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal vom 14. Januar 2020

Wohin die Reise für die Umweltschutz- und Energiebeihilfen gehen wird, lässt sich bereits konkreter einer zweiten Mitteilung der KOM entnehmen. Dies ist die Mitteilung der KOM zum Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal vom 14. Januar 2020. Den Investitionsplan beschreibt die KOM als die „Investitionssäule des europäischen Grünen Deals“.²⁸ Er soll im neuen Jahrzehnt über den EU-Haushalt und dessen Instrumente mindestens EUR 1 Billion an privaten und öffentlichen nachhaltigen Investitionen mobilisieren. Zu dem dafür geltenden Rechtsrahmen gehört das Beihilfenrecht. Der Investitionsplan betont, dass die einschlägigen Beihilfavorschriften in Anbetracht der strategischen Ziele des europäischen Grünen Deals bis 2021 überarbeitet werden sollen.

Bis zum Abschluss der Überarbeitung sagt die KOM in ihrem Investitionsplan zu, dass die *„derzeit geltenden Beihilfavorschriften flexibel angewendet“* werden. Unbefangen kann das nur so verstanden werden, dass die KOM in Notifizierungsverfahren Anforderungen zurücknimmt, um der durch den europäischen Grünen Deal gewachsenen Bedeutung des Umweltschutzes Rechnung

²⁸ COM(2020) 21 final, S. 1.



zu tragen. Machbar erscheint dies vor allem bei materiellen Prüfungskriterien, die einer flexiblen Anwendung offen sind, wie etwa Unionsinteresse, Anreizeffekt oder die Frage der übermäßigen Handelsbeeinträchtigung. Dabei macht sich der europäische Grüne Deal bereits jetzt in der Kommissionpraxis bei der Prüfung angemeldeter Beihilfen bemerkbar. So nimmt die KOM an, dass Beihilfen, die Zielen des europäischen Grünen Deals dienen, auch im Unionsinteresse liegen.²⁹

Schließlich sind dem Investitionsplan (siehe dessen Ziffer 4.3) bereits zahlreiche Ansätze zu entnehmen, in welche Richtung die Fortentwicklung des Beihilfenrechts im Umwelt- und Energiebereich nach heutiger Vorstellung der KOM gehen soll. Diese betreffen einmal die Überarbeitung der EEAG, gehen aber auch darüber hinaus:

- **Beihilfen für den Übergang zu klimaneutralen Produktionsverfahren:** Bei Beihilfen für den Übergang zu klimaneutralen Produktionsverfahren denkt die KOM im Investitionsplan vor allem daran, dass Unternehmen ihre Produktionsverfahren dekarbonisieren oder elektrifizieren. Bisher müsste die Angemessenheit dieser Beihilfen nach den EEAG nach dem bereits beschriebenen kontrafaktischen Vergleich bemessen werden. Die KOM deutet nun an, dass sie zukünftig in den überarbeiteten EEAG die Angemessenheit anhand einer Finanzierungslückebetrachtung – wie sie etwa im Bereich der Infrastrukturbeihilfen üblich ist – vornehmen wird. Verkürzt erläutert bedeutet dies, dass die Beihilfe alle Kosten von Dekarbonisierung oder Elektrifizierung abdecken dürfte, soweit durch die Investition keine Betriebsgewinne entstehen. Im Ergebnis dürfte dies bedeuten, dass wegen großer Finanzierungslücken bei derartigen Maßnahmen auch hohe Beihilfen zulässig sein werden.
- **Beihilfen für energieeffizientere Gebäude:** Für Beihilfen für energieeffizientere Gebäude bringt die KOM

²⁹ Siehe KOM, 10. Februar 2020, SA.49276, noch nicht veröffentlicht, Pressemitteilung IP/20/224, "State Aid: Commission approves € 53 million public support scheme for charging stations for low emission vehicles in Romania.

klar zum Ausdruck, dass sie den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität geben will als bisher von den EEAG vorgesehen. Auch hier hinterfragt die KOM ihren bisherigen Ansatz, die Angemessenheit der Beihilfe mit einem kontrafaktischen Vergleich zu prüfen. Hierzu sieht sie sich veranlasst, weil „es in vielen Fällen keine kontrafaktische Investition gibt.“

- **Beihilfen für Fernwärme:** Auch bei Beihilfen für Fernwärme will die KOM zukünftig auf eine Finanzierungslückebetrachtung abstellen, um die Beihilfen auf das Erforderliche zu begrenzen. Bisher sorgen die Höchstgrenzen der Beihilfenintensität für diese Begrenzung. Die Umstellung dürfte dazu führen, dass zukünftig höhere Beihilfen zulässig sind und auch die Höhe der Beihilfen nicht oder nicht mehr im gleichen Maße davon abhängig ist, ob der Beihilfempfänger ein kleines, mittleres oder großes Unternehmen ist.
- **Beihilfen für die Schließung von Kohlekraftwerken:** Der KOM ist die Schädlichkeit der Kohleverstromung bewusst. Sie will deswegen den Mitgliedstaaten ermöglichen, einen beschleunigten Ausstieg zu erreichen und die Schließung von Kohlekraftwerken durch Beihilfen zu fördern. Dazu gehört die Zahlung entgangener Gewinne an Betreiber, die ihre Kraftwerke schließen. Als Prüfungsmaßstab für solche Beihilfen wird die KOM direkt auf das Primärrecht zurückgreifen, die KOM wird in dieser Richtung die EEAG folglich nicht ergänzen. Wichtigster Prüfungspunkt wird die Frage der Verhältnismäßigkeit solcher Beihilfen. Insbesondere wird der jeweilige Mitgliedstaat nachweisen müssen, dass der Kraftwerksbetreiber für die Schließung nicht überkompensiert wird. Mit anderen Worten: Die Entschädigung darf den voraussichtlich entgangenen Gewinn nicht übersteigen.
- **Beihilfen für die Kreislaufwirtschaft:** Ähnlich wie bei Beihilfen für energieeffizientere Gebäude kündigt die KOM den Mitgliedstaaten auch für Beihilfen für die Kreislaufwirtschaft mehr Flexibilität und mehr Spielräume an. Offenbar ist sich die KOM indes noch nicht klar darüber, wie diese aussehen sollen. Denn genauere Inhalte erläutert die KOM dazu noch nicht.



III. EU-Action Plan on Sustainable Finance

Neben dem europäischen Grünen Deal darf ein weiteres grundlegendes Rahmenregelwerk der KOM nicht außer Acht gelassen werden, das jedenfalls mittelbar Einfluss auf die europäische Umwelt- und Energiepolitik nehmen wird. Es handelt sich dabei um den im März 2018 veröffentlichten *EU-Action Plan on Sustainable Finance* („Action Plan“). Dessen (primäres) Ziel ist die Umlenkung privaten Kapitals in nachhaltige Investitionen. Zu diesem Zweck hat die KOM ein ganzes Maßnahmenpaket verabschiedet, das u.a. die Schaffung eines einheitlichen Klassifizierungssystems (sog. Taxonomie-Verordnung³⁰) und die Förderung der Transparenz und Langfristigkeit von Investments (Offenlegungs-Verordnung³¹) beinhaltet. Nachhaltigkeit wird mit Hilfe des Action Plans im Finanzaufsichtsrecht verankert und betrifft nahezu alle Finanzmarktteilnehmer. Anders als die Maßnahmen und Ziele des europäischen Grünen Deals richten sich die Maßnahmen des Action Plans nicht unmittelbar auf die Herbeiführung eines ökologischen Wandels. Vielmehr sollen dem privaten Sektor Kriterien zur Beurteilung der Frage an die Hand gegeben werden, wann Investitionen nachhaltig sind. Als Herausforderung gilt in der Branche allerdings der Umstand, dass – insbesondere im Immobiliensektor – aktuell noch zu wenige Assets vorhanden sind, die die perspektivisch anzuwendenden Kriterien der Nachhaltigkeit nach dem Action Plan erfüllen. Hier ist die Realwirtschaft gefragt, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben und Einflüsse des Grünen Deals, das Angebot an nachhaltigen Assets zu erhöhen und sich dergestalt auch im internationalen Wettbewerb zukunftssicher und damit nachhaltig aufzustellen.

IV. Fazit

Das bestehende System der Umweltschutz- und Energiebeihilfen bekommt durch den europäischen Grünen Deal neue Impulse. Diese werden sich schon vor der

Überarbeitung der EEAG bis 2021 in der Praxis ausdrücken. In der Abwägung zwischen der Wettbewerbsverzerrung durch staatliche Mittel an Unternehmen und dem Nutzen umweltschützender Maßnahmen der Unternehmen, wird das Pendel in Zukunft eher zugunsten des Umweltschutzes ausschlagen. Damit sollen die Mitgliedstaaten mehr Möglichkeiten erhalten, Unternehmen im Bereich des Umweltschutzes mit staatlichen Mitteln zu unterstützen.

Dr. Manuel G. Feller, LL.M. (Eur.)

Rechtsanwalt, Europajurist (Univ. Würzburg)
Standort Hamburg
manuel.feller@gsk.de

Dr. Arne Gniechwitz

Rechtsanwalt
Standort Hamburg
arne.gniechwitz@gsk.de

Dr. Wolfgang Würfel

Rechtsanwalt
Standort München
wolfgang.wurfel@gsk.de

³⁰ Vgl. COM (2018) 353 final, Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment, 17. Dezember 2019 (Taxonomie-Verordnung).

³¹ Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung).



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstrasse 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Stockmann SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM